

Merkblatt zum Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG)

Blinde, hochgradig Sehbehinderte, Gehörlose und schwerstbehinderte Kinder können Leistungen nach dem LBlindG beantragen.

Gesundheitliche Voraussetzungen

- Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100
- angeborene oder bis zum 7. Lebensjahr erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schweren Sprachstörungen und einem GdB von 100
- schwerstbehinderte Kinder mit einem GdB von 100 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Sonstige Voraussetzungen

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Freistaat Sachsen
- Vollendung des 1. Lebensjahres
- ein schriftlicher Antrag beim Landratsamt Vogtlandkreis
(Leistungen werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, erst ab dem Monat des schriftlichen Antragseingangs beim Landratsamt Vogtlandkreis erbracht)

Anschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis
Sozialamt
SG 113
Postplatz 5
08523 Plauen**

Art und Höhe der monatlichen Leistungen

Landesblindengeld		380,00 Euro
Nachteilsausgleiche für	hochgradig Sehbehinderte	100,00 Euro
	Gehörlose	150,00 Euro
	schwerstbehinderte Kinder	120,00 Euro

Gleichzeitig Blinde und Gehörlose im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich 320 Euro.

Blinde, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 75 Prozent des Landesblindengeldes.

Bei Heimaufenthalt wird das Blindengeld um 50 Prozent gekürzt. Gleichartige Leistungen Dritter (z.B. Pflegegeld) werden auf das Blindengeld angerechnet.

Alle Leistungen werden grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.